

Stadt Friedberg, Stadtteil Dorheim
Bebauungsplan Nr. 2A
„Gewerbegebiet Dorheim-West“
2. Änderung

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen (Frist bis zum 17.07.2020).

Friedberg und Wettenberg, den 18.09.2020

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen mit Anregungen

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (14.07.2020)
Deutsche Telekom Technik GmbH (08.07.2020)
Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen (07.08.2020)
Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachdienst Kreisentwicklung (09.07.2020)
Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31.2 (21.07.2020)

Stellungnahmen ohne Anregungen

Amt für Bodenmanagement Büdingen (16.06.2020)
Gemeindevorstand der Gemeinde Wölfersheim (06.07.2020)
Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg (06.07.2020)
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie (07.07.2020)
Magistrat der Stadt Bad Nauheim (10.06.2020)
Magistrat der Stadt Florstadt (10.07.2020)
Magistrat der Stadt Reichelsheim/Wetterau (26.06.2020)
Naturpark Taunus (10.06.2020)
PLEdoc GmbH (19.06.2020)
Regionalverband FrankfurtRheinMain (08.07.2020)
Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (15.06.2020)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Entwurfsoffenlegung sind keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit eingegangen.



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Mitte
Camberger Str. 10
60327 Frankfurt (M)
www.deutschebahn.com

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Weittenberg

Beschlussempfehlungen

Martina Fischer
Tel.: 069 265-29567
Fax: 069 265-41387
baurecht-mitte@deutschebahn.com
Zeichen: CR-R 04-M(E)

TÖB-FFM-20-80442/FI

14.07.2020

Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbegebiet Dorheim-West“ – 2. Änderung der Stadt Friedberg

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
Ihr Schr. vom 09.06.20 – Adler/Gerhard -

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

1. Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und Ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken.

2. Abstimmung bei Baumaßnahmen

Alle Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke müssen mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ist der Bauherr darauf hinzuweisen, dass eine Abstimmung mit der DB Netz AG erfolgen muss. Dies gilt auch für die Errichtung von Garagen und Carports entlang der Grundstücksgrenze zur Bahn.

Wir weisen darauf hin, dass ein privates Bauvorhaben nur genehmigt werden kann, wenn es neben den Vorschriften des allgemeinen (Landes-)Baurechts auch sonstige öffentliche Vorschriften (z.B. solche des Eisenbahnrechts) einhält und die öffentliche Sicherheit - eben auch die des Eisenbahnverkehrs - nicht gefährdet wird.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns auf jeden Fall zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registrierungsamt:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorsitzende:
Dr. Richard Lutz,
Vorstand

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Polalla
Martin Seiler



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Zu 1: Der Hinweis sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur erforderlichen Beteiligung der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, im Zuge von Baumaßnahmen und Baugenehmigungsverfahren für Vorhaben im Bereich des Plangebietes wurden zur weiteren Berücksichtigung bereits in die Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.



2/4

3. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

4. Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

5. Einfriedung

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

6.

Parkplätze zur Bahnseite hin

Parkplätze und Zufahrt müssen auf ihrer ganzen Länge zur Bahnseite hin mit Schutzplanken oder ähnlichem abgesichert werden, damit ein unbeabsichtigtes Abrollen zum Bahngelände hin in jedem Falle verhindert wird. Die Schutzmaßnahmen sind in Abhängigkeit der Örtlichkeit festzulegen und ggf. mit Blendschutz zu planen. Die Schutzvorrichtung ist von den Bauherren oder dessen Rechtsnachfolgern auf ihre Kosten laufend instand zu setzen und ggf. zu erneuern.

7.

Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite

Der ursprünglich direkt an der Grundstücksgrenze geplante Baum wurde zwar entfernt, allerdings dürfen gem. der textlichen Festsetzungen, Ziffer 1.7.1 die Pflanzungen bis zu 10 m verschoben werden. Somit wäre eine Bepflanzung in Bahnnahe wieder möglich. Es ist auszuschießen, dass Bäume im Einflussbereich von Bahnanlagen gepflanzt werden dürfen. Einer grenznahen Bepflanzung mit Laubbäumen wird nicht zugestimmt. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnahe von vornherein auszuschließen.

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4 bis 6: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden zur weiteren Berücksichtigung bereits in die Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise wurden zur weiteren Berücksichtigung durch den Bauherrn bereits in die Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus grundsätzlich kein weiterer Handlungsbedarf.



3/4

8. Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

9. Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

10. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahnground abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalsation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

11. Vorflutverhältnisse

Die Vorflutverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

12. Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

13. Funknetzbeeinflussung

Da Baumaßnahmen in der Nähe von Bahnanlagen den GSM-R-Funk der DB Netz AG beeinflussen könnten, ist die Funknetzplanung der DB Netz AG zu beteiligen. Wenden Sie sich bitte direkt an die folgende Adresse:

DB Netz AG
INPS 213
Herr Rätz
Kleyerstr. 25
60326 Frankfurt

send-in.fieldrequests@deutschebahn.com

14. Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebsrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrhindernisse zu bereiten oder andere betriebstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Zu 8 bis 13: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden zur weiteren Berücksichtigung bereits in die Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 14 und 15: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



4/4

15.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

14.07.2020

14.07.2020

X Cornelia Lorenz

X i. A. Fischer

i. V.

Signiert von: Cornelia Co Lorenz

Signiert von: Martina Fischer



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
POSTFACH 10 01 04, 76231 KARLSRUHE

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg-Krofdorf

IHRE REFERENZEN
ANSPRECHPARTNER
PTI 34, PB3, Markus Swientek
+49 6171- 88484828
DURCHWAHL
DATUM
08.07.2020
BETREFF
Bauleitplanung der Stadt Friedberg, Stadtteil Dortheim Bebauungsplan Nr. 2A, „Gewerbegebiet Dortheim-West“
– 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist bei uns eingegangen.

1.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzzeitümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

2.

Wir geben jedoch folgenden fachlichen Hinweis:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen hieran vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur 34, Jahnstraße 64, 63150 Heusenstamm (Planauskunft.Mitte@telekom.de), in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

Hausanschrift
Postanschrift
Telefonkontakte
Konto
Aufsichtsrat:
Handelsregister

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Str. 2, 76137 Karlsruhe
Postfach 10 01 04, 76231 Karlsruhe
Telefon +49 721 351-0, Internet www.telekom.com
Postbank-Saardrücker (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 856 668; IBAN: DE 1759010066 0024856668; SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wässner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldemits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Amtsgericht Bonn HRB 141190, Sitz der Gesellschaft Bonn; USt-IDNr. DE 814645262

Deutsche Telekom Technik GmbH (08.07.2020)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Berücksichtigung in die Planunterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Seite 2 von 2
Erstelldatum 08.07.2020

Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Markus Swientek

Digital unterschrieben von Markus Swientek
Datum: 2020.07.08 16:01:35 +02:00

i.A. **Sabrina Almeida Santos**

Digital unterschrieben von Sabrina Almeida Santos
Datum: 2020.07.08 17:42:00

Sabrina Almeida Santos



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1665, 63566 Gelnhausen

Magistrat der
Stadt Friedberg
Große Klostergasse 6
61169 Friedberg

Aktenzeichen 34c2-20-018747-BE13.01.2

Bearbeiter/in

Reina Köper

Telefon (06051) 832 202

Fax (06051) 832 171

E-Mail reina.koeper@mobil.hessen.de

Datum 07. August 2020

Bauleitplanung der Stadt Friedberg

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2A "Gewerbegebiet Dortheim – West", im Stadtteil Dortheim

Beteiligung Träger Öffentlicher Belange gemäß §4(2)BauGB

Schreiben des Planungsbüros Holger Fischer vom 27.03.2019, Az.: Adler/Gerhard

unsere Stellungnahme vom 18.04.2019, Az.: 34c2-19-012280-BE13.01.2

Schreiben des Planungsbüros Fischer vom 09.06.2020, Az.: Adler/Gerhard
gegenseitiger E-Mailverkehr Hessen Mobil / Planungsbüro Fischer am
10.07.2020 und 21.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme zu entschuldigen. Die Information über das laufende Beteiligungsverfahren erfolgte ausschließlich per E-Mailmitteilung an eine Kollegin, die sich seit März nicht mehr im Dienst befindet, so, dass wir erst mit Fristablauf auf das Verfahren aufmerksam wurden.

Hiermit nehmen wir zu der Bebauungsplanänderung erneut wie folgt Stellung:

Gemäß dem Abwägungsergebnis zu unserer Stellungnahme vom 18.04.2019, Az.: 34c2-19-012280-BE13.01.2 wurde in dem Punkt des geforderten Geh- und Fahrrechts zugunsten der Straßenbaubehörde Hessen Mobil für notwendige Betriebsdienstarbeiten an den Böschungen und Entwässerungseinrichtungen der B455 sowie zum Erreichen des Brückenbauwerkes ASB Nr.: 5618 657 zu Prüfungs-, Unter- und Erhaltungszwecken innerhalb des Gewerbegebietes südlich der Schwalheimer Straße (Kreisstraße 175) nicht entsprochen. Hier soll die Erreichbarkeit über privatrechtliche Regelung in Abstimmung mit Hessen Mobil erfolgen. Dies ist



Hessen Mobil
Gutenbergsraße 2-4
63571 Gelnhausen
www.mobil.hessen.de

Telefon: (06051) 832 0
Fax: (06051) 832 171
BIC: HELADEF333

Landesbank Hessen-Thüringen
Zahlungen: HCC-Hessen Mobil
US-IdNr.: DE811700237
IBAN-Nr.: DE 67 500 500 00000 1000 512

Kto. Nr.: 1000 512
BLZ: 500 500 00
St.-Nr.: 043/226/03501
EORANK: DE165547

Beschlussempfehlungen

Zu 1 und 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

auch so in die Begründung zum Bebauungsplan unter Gliederungspunkt 11 **Hinweise und sonstige Infrastruktur** eingeflossen.

Hessen Mobil akzeptiert das Abwägungsergebnis. Hessen Mobil arbeitet an einer Lösung der Thematik. Eine privatrechtliche Regelung stellt eine Möglichkeit dar.

Unter Gliederungspunkt 11 **Hinweise und sonstige Infrastruktur** der Begründung zum Bebauungsplan sowie in der Bebauungsplandarstellung wurden im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche der Kreisstraße 175 (Schwalheimer Straße die Verläufe der 8. Fernwasserleitung (DN 450 GG) und der OVAG dargestellt, deren Zugänglichkeit, einzuhaltende Schutzabstände sowie die bestehenden Vorgaben und Anforderungen der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen thematisiert.

Gegen eine nachrichtliche Darstellung von Leitungsverläufen bestehen innerhalb der Straßenparzelle der Kreisstraße 175 keine Einwände, konkreten Regelungen hier die Leitungen betreffend stimmen wir nicht zu.

Für Leitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und innerhalb des Straßengrundstückes der Kreisstraße 175 geplant sind, ist vor jeder Leitungsverlegung die Erlaubnis der Straßenbaubehörde einzuholen und ein entsprechender Straßenbenutzungsvertrag (Mustervertrag 1987) zwischen dem Versorgungsunternehmen und der Straßenbaubehörde abzuschließen bzw. für bestehende Leitungen besteht ein entsprechender Gestattungsvertrag. Hierin sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten abschließend geregelt. Darüberhinausgehende dingliche Sicherungen oder die Gewährung von weitergehenden Betretungsrechten über Festsetzungen in einem Bebauungsplan sind nicht zulässig!

Die Aussagen unserer Stellungnahme vom 18.04.2019, Az.: 34c2-19-012280-BE13.01.2 die Emissionen der klassifizierten Straßen betreffend und dass die Straßenbaustraßen der Bundesstraße 455 und Kreisstraße 175 keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt, übernehmen, behalten vollinhaltlich auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gezeichnet

Reina Köper

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Besucheranschrift:
Homburger Straße 17
61169 Friedberg

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

06031 83-0

Auskunft erteilt Herr Sperling
Tel.-Durchwahl 83-4100
E-Mail Christian.Sperling
@wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax 06031 83-914100
Zimmer-Nr. 120
Aktenzeichen 60149-20-TÖB
Sprechzeiten

Beschlussempfehlungen

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wetzlar

Datum 09.07.2020

| | |
|-------------------|--|
| Az.: | 60149-20-TÖB- |
| | (Aktenzeichen bitte immer angeben) |
| Vorhaben: | Planungsverfahren - Bebauungsplan Nr. 2A "Gewerbegebiet Dorheim-West" in Friedberg, 2. Änderung - |
| Gemarkung: | Dorheim |
| Flur: | 1 |
| Flurstück: | 726/3 |

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

FSt 1.3.1 Straßenverkehrs- und Zulassungsangelegenheiten

Ansprechpartner/in: Frau Julia Ratz

1. **Einwendungen und Bedenken**
Gegen die eingereichten Planungsunterlagen bestehen unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Regionalen Verkehrsdienstes Wetterau aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht für meinen Zuständigkeitsbereich grundsätzlich **keine** Bedenken.

2. **Anregungen**
Keine weiteren Anregungen.

Zu 1 und 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zur Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzeite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Adresse:
61169 Friedberg
Bankverbindungen:
Sparkasse Oberhessen
Kontokorrentkonto 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF331
Postbank Frankfurt:
Kontokorrentkonto 0011 3106 09
SWIFT-BIC FBK03333

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de

FSt 2.3.2 Gesundheit- und Gefahrenabwehr / Kommunalhygiene

Ansprechpartner/in: Herr Markus Goltz

Aus Sicht der Fst. 2.3.2 bestehen hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

3.

FB 4 Archäologische Denkmalpflege

Ansprechpartner/in: Herr Dr. Jörg Lindenthal

Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

4.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

FSt 4.1.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Ansprechpartner: Frau Eva Maria Lospichl

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Gegen die Inhalte der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Dorheim – West“ bestehen seitens der von uns zu vertretenden Belange keine grundlegenden Bedenken.

Die im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ liegenden Flächen werden als zu erhaltend festgesetzt. Hier gelten weiterhin die Vorgaben der entsprechenden Schutzgebietsverordnung.

Für die gemäß der Festsetzung Nr. 1.5.1 als „Extensivgrünland“ zu entwickelnden Fläche ist neben einer ein- bis zweischürigen Mahd auch die Abfuhr des Mahdgutes vorzusehen.

6.

Unter den Punkten 3.1 und 3.2 des Umweltberichtes finden sich widersprüchliche Aussagen zur rechtlichen Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen, die in der Gemarkung Schwalheim geplant sind. Unter 3.1 wird beschrieben, dass die Flächen eigentumsrechtlich gesichert sind. Im folgenden Kapitel wird allerdings beschrieben, dass eine Sicherung der Ausgleichsflächen durch städtebauliche Verträge angestrebt wird. Wir bitten in diesem Punkt um Klarstellung.

Wir bitten um Übersendung des rechtskräftigen Bebauungsplanes nach Satzungsbeschluss und um Übermittlung der vertraglichen Vereinbarungen, sofern die rechtliche Sicherstellung der Ausgleichsflächen über solche erfolgen soll.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Urteil des VGH Hessen vom 19.10.2017, Az.: 4 C 2424/15.N, hin, wonach vertragliche Regelungen über Ausgleichsmaßnahmen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses den Gremien vorliegen müssen. Weiterhin sind Festsetzungen von Pflanzgeboten auf Privatgrundstücken nur möglich, wenn diese dinglich gesichert sind. Ohne Erfüllung dieser Anforderungen ist der Bebauungsplan rechtsunwirksam.

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

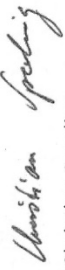
Zu 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird entsprochen.

Die textliche Festsetzung 1.5.1 wird entsprechend ergänzt. Zudem wird ein Hinweis auf die entsprechende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ vom 22.12.2014 in die Planunterlagen aufgenommen.

Zu 6: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die zur Umsetzung des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs vorgesehenen Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabensträgers. Da sich die Flächen im Bad Nauheimer Stadtgebiet und damit außerhalb der Stadt Friedberg befinden, wird vor Satzungsbeschluss eine vertragliche Regelung bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen in Form eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Friedberg und dem Vorhabenträger abgeschlossen. Zusätzlich erfolgt eine dingliche Sicherung über einen entsprechenden Grundbucheintrag. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich die angesprochene Rechtsprechung des VGH Hessen auf die erforderliche Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Grundstücken bezieht und nicht auf Pflanzgebote abstellt, für die außerhalb der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen kein Erfordernis einer weitergehenden Sicherung besteht.

- FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz**
Ansprechpartner: Herr Martin Eismann
Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
Gegenüber unserer Stellungnahme vom 17.04.2019 hat die Prüfung der Unterlagen zu keinen weiteren Auflagen und Bedingungen geführt.
- 7.**
- FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben**
Ansprechpartner: Frau Silvia Bickel
Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)
Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu der o.g. 2. Änderung des Bebauungsplans.
- 8.**
- FD 4.5 Bauordnung**
Ansprechpartner/in: Frau Birgit Wirtz
Keine Einwendungen.
- 9.**
- FSt 4.5.0 Denkmalschutz**
Ansprechpartner/in: Herr Uwe Meyer
Keine Einwendungen.
- 10.**
- FB5, LU3 Besondere Schulträgeraufgaben**
Ansprechpartner/in: Herr Martin Bastian
Gegen die vorgesehene Änderung des Bebauungsplans der Stadt Friedberg werden aus Sicht des Schulträgers keine Bedenken geltend gemacht.
- 11.**
- Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
- 
Christian Sperling

Zu 7 bis 11: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64276 Darmstadt

Magistrat
der Stadt Friedberg
Große Klostergasse 6
61169 Friedberg

Unser Zeichen:
Ihr Ansprechpartner:
Zimmernummer:
Telefon/ Fax:
E-Mail:
Datum:

RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.14/45-2020/1
Dorothee Lacke
3-048
06151 12 8921
dorothee.lacke@rpdta.hessen.de
21. Juli 2020

**Bauleitplanung der Stadt Friedberg
Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbegebiet Dorheim West“ – 2. Änderung
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Schreiben des Planungsbüros Fischer vom 09.06.2020
Meine Stellungnahme vom 24.04.2019, Az. III31.2- 61d 02/01- 55**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.2 A „Gewerbegebiet Dorheim West“ liegt im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 innerhalb einer „Gewerblichen Baufläche, Bestand“ und ist regionalplanerisch somit als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand“ festgelegt.

Die Planung ist somit i. S. v. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Hinsichtlich des im südlichem und westlichen Teilbereiches des künftigen Bebauungsplans festgelegten „Vorbehaltsgebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz“, d.h. des dort berührten Überschwemmungsgebietes, verweise ich auf die nachfolgende Stellungnahme meines Fachdezernats IV/F 41.2.

- 1.** Aus der Sicht des **Naturschutzes (Planungen und Verfahren)** teile ich Ihnen folgendes mit:
Der Bebauungsplan überlagert auch weiterhin teilweise das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ und planfestgestellte Bereiche der Ortsumgebung Dorheim. Aus diesem Grund wurde in der Stellungnahme vom 24.04.2019 angeregt, diese Flächen östlich der Umgehungsstraße Dorheim, die ebenfalls über den Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgebung Dorheim im Bestand gesichert sind, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herauszunehmen. Da eine Herausnahme nicht erfolgte, sind diese Flächen im Bebauungsplan entsprechend kenntlich zu machen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelmstraße 1-3, Wilhelmmerhaus
64283 Darmstadt
Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. – Do:
Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

Fristerbiefaxsten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



- 2 -

Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. 31.2 (21.07.2020)

Beschlussempfehlungen

Zu 1 und 2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wurde zum Entwurf des Bebauungsplanes entsprochen und es wurden sowohl die zum Vorentwurf des Bebauungsplanes noch nachrichtlich in die Planzeichnung übernommenen Flächen mit Kompensationsverpflichtungen gemäß Planfeststellungsbeschluss als auch die weiteren Flächen westlich der Ortsumgebung im Zuge der Bundesstraße B 455 nach gegenwärtigem Kenntnisstand der betroffenen Flurstücke vom räumlichen Geltungsbereich ausgenommen.

4. Hinsichtlich der weiteren naturschutzfachlichen Beurteilung verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt** - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

Grundwasser

5. Meine Stellungnahme vom 24.04.2019 BLP-Nr. 60/19 ist weiterhin gültig.

Oberflächengewässer

6. Zwei Teilflächen im südlichen und im westlichen Bereich des Bebauungsplanes liegen innerhalb des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes des Gewässers „Welter“. Außerdem verläuft die südliche Grenze des Geltungsbereiches innerhalb des gemäß § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) gesetzlich geregelten „Gewässerrandstreifens“.

Nach den vorgelegten Planungsunterlagen sind auf diesen Teilflächen keine baulichen Anlagen geplant. Vielmehr sind diese Flächen für die Erhaltung von Auwald bzw. Extensivgrünland vorgesehen. Hinsichtlich des „Gewässerrandstreifens“ weise ich darauf hin, dass in diesem Schutzstreifen neben der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch Bauebenenlagen wie z.B. Zäune oder Einfriedigungen nicht zulässig sind. Auch sind in diesem Bereich Veränderungen an der Geländeoberfläche unzulässig. Im Bebauungsplan ist festzusetzen, dass für Bauebenenlagen gemäß § 25 Baunutzungsverordnung (BauNVO) keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

7. Abschließend weise ich darauf hin, dass in den für den Hochwasserrisikomanagementplan für das Einzugsgebiet der Nidda nach § 74 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erstellten Gefahrenkarten die Überflutungsflächen für ein seltenes/extremes Hochwasserereignis dargestellt sind. Dem vorgelegten Plan [E_BP_GE_DORHEIM_WEST_2Ä_03-02-2020].i. V. m. Gefahrenkarte G37 (siehe untenstehender Link) ist zu entnehmen, dass mit der Überschwemmung einer für die Bebauung vorgesehenen Teilfläche zu rechnen ist. Die zu erwartende Wasserspiegellhöhe bei einem seltenen/extremen Hochwasserereignis liegt in dem Abschnitt der Welter bei 129,11 m ü. NN. Die in § 78b WHG genannten Anforderungen sind zu beachten.

https://www.hinug.de/fileadmin/dokumente/wasser/hochwasser/hwrmp/nidda/g-karten/HWVGK_Welter_G-37.pdf

Abwasser, Gewässergüte

Aus Sicht des Dezernates 41.3 bestehen gegen die vorgesehene Planung keine Bedenken.

Bodenschutz

Den Entwurf habe ich bezüglich meiner Belange (Alliasten und schädlichen Bodenveränderung sowie vorsorgenden Bodenschutz im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes) geprüft und nehme wie folgt Stellung:

Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der angesprochenen Stellungnahme vom 24.04.2019 wurde auf die erforderliche Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung und hier insbesondere auf die Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung und auf einen ausreichenden Schutz des Grundwassers hingewiesen.

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser ist bereits Bestand und erfolgt durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz. Die Löschwasserversorgung ist im Bereich des Plangebietes für die bestehenden Nutzungen ebenfalls bereits sichergestellt. Im Zuge der vorliegenden Planung, die im Wesentlichen auf die bauplanungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzungen und baulichen Anlagen abzielt, ergeben sich hinsichtlich der Wasserversorgung keine Änderungen. Des Weiteren wurden bereits zum Vorentwurf des Bebauungsplanes entsprechende Hinweise auf die Lage des Plangebietes innerhalb von Heilquellenschutzgebieten in die Planunterlagen aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurde auch bereits auf die einschlägigen Ge- und Verbote verwiesen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht demnach grundsätzlich kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 6: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus jedoch kein weiterer Handlungsbedarf, zumal in den Planunterlagen bereits ausdrücklich auf die wasserrechtlichen Vorgaben und Anforderungen für den gesetzlichen Gewässerrandstreifen hingewiesen wird und in dem betroffenen Plangebietsbereich ohnehin Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden, innerhalb derer nach der im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzung 1.5.3 bauliche Anlagen sowie jegliche Ablagerungen von Grünabfällen und Schnittgut oder sonstigen Gegenständen unzulässig sind.

8. Nachsorgender Bodenschutz
In dem aktuellen Entwurf des Bebauungsplanentwurfs wurde der Hinweis aus meiner Stellungnahme vom 24.4.2019 zu der Altablagerung aufgenommen.
Meine Stellungnahme in diesem Bereich ist damit hinfällig.

9. Vorsorgender Bodenschutz
Bezüglich meiner Hinweise in meiner Stellungnahme vom 24.4.2019 zu diesem Bereich hat die Stadt Friedberg (Planungsträger) mitgeteilt, dass er die Anregungen prüfen und ggf. übernehmen will.

Anhand der vorgelegten aktuellen Unterlagen ist aber nicht prüfbar, wo Änderungen vorgenommen wurden. Bei der Durchsicht ist aber aufgefallen, dass nicht alle Hinweise aufgenommen wurden. Z.B. gibt es keine Flächenbilanz (Vorher-Nachher) in der aktuellen Planung.

Deshalb halte ich meine Stellungnahme vom 24.4.2019 in diesem Bereich im Grundsatz weiterhin aufrecht.

10. Immissionsschutz (Lärm, Erschütterung, EMF)

Aus Sicht des Dezernats 43.1 bestehen keine Bedenken gegenüber der vorgesehenen Planung.

11. Für die **bergrechtliche** Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

Hinsichtlich des Altbergbaus:

- vorliegende und genehmigte Betriebspläne;
- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse,
- in der Datenbank vorliegende Informationen,
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau.

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Rechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird jedoch von auf Kohlen-säure verliehenem Bergwerkseigentum überdeckt. Ich weise darauf hin, dass die Mög-

Zu 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die zu erwartende Wasserspiegellhöhe wird in die Planunterlagen aufgenommen. Im Zuge der vorliegenden Planung erfolgt im Wesentlichen nur die bauplanungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzungen und baulichen Anlagen, sodass die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet nicht erstmals normiert wird. Demnach ergeben sich im Hinblick auf den Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden i.S.d. § 78b WHG grundsätzlich keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Situation.

Zu 8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 9: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Den in der angesprochenen Stellungnahme vom 24.04.2019 vorgebrachten Hinweisen und Anregungen zur weitergehenden Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes wurde im Rahmen der Umweltprüfung entsprochen, deren Ergebnisse im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargelegt werden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus jedoch kein weiterer Handlungsbedarf, zumal es sich vorliegend im Wesentlichen um die bauplanungsrechtliche Sicherung bereits bestehender baulicher Anlagen und Nutzungen handelt.

Zu 10: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 11: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die Überdeckung des Plangebietes von auf Kohlen-säure verliehenem Bergwerkseigentum aufgenommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

lichkeit einer CO₂-Ausgasung besteht, sollte die Überdeckung der Lagerstätten beseitigt werden. Der Bergaufsicht liegen keine Unterlagen über deren Tiefe und Ausbreitung vor. Um eventuelle Ausgasungen frühzeitig zu erkennen, sollten daher insbesondere bei Arbeiten unterhalb des Geländeniveaus entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (z.B. CO₂-Freimessungen) getroffen werden.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

12.

Abschließend weise ich darauf hin, dass ich den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schweitzer, Teil. 06151-126501. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezerat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dorothee Tacke

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: <https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>

Zu 12: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde entsprechend am Aufstellungsverfahren beteiligt und hat in der Stellungnahme vom 17.04.2019 darauf hingewiesen, dass eine Auswertung vorliegender Krieglufbilder ergeben hat, dass sich das Plangebiet in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 m durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Arbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 m (ab GOK II. WK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.